

Aktenzeichen:
2 RU 223/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 11.Dezember 1957

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
Schleswig vom 25. März 1955 wird mit
den ihm zugrunde liegenden Feststel-
lungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

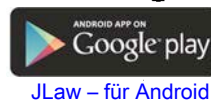


[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 31. Januar 1952 einen Arbeitsunfall. Bei der Arbeit an der Kreissäge flog ihm ein Stück Holz an die linke Schädelseite. Er war kurze Zeit bewusstlos, mußte etwa 3 Wochen im Krankenhaus und anschließend ambulant wegen Kopfschmerzen und Schwindelgefühls behandelt werden. Er stand wegen gleichartiger Beschwerden schon vor dem Unfall bei dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. KXXXXX in Behandlung. Diese Beschwerden rührten nach den eigenen Angaben des Klägers von einem im Jahre 1947 in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Sturz von einem 12 m hohen Baugerüst her. Die Beklagte erkannte auf Grund gutachtlicher Äußerungen des Dr. KXXXXX vom 10. April 1953 und des Chefarztes der neurologischen Abteilung des Krankenhauses Heideberg Professor Dr. DXXXXX vom 20. Mai 1953 nervöse Erscheinungen nach Kopfverletzung als Folge des Arbeitsunfalles vom 31. Januar 1952 unter Berücksichtigung der noch nicht behobenen Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung an. Sie gewährte dem Kläger deshalb eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von zuletzt 20 v.H. Auf Grund des nach erneuter Untersuchung im Dezember 1953 erstatteten Gutachtens des Prof. Dr. DXXXXX, welcher die noch bestehenden Beschwerden des Klägers ausschließlich als Folgen des früheren Unfalls ansah, hat die Beklagte durch Bescheid vom 25. Januar 1954 die vorläufige Rente entzogen. Die Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG.) Lübeck nach Anhörung seines ständigen ärztlichen Sachverständigen, des Chefarztes der Medizinischen Klinik des Krankenhauses Ost in Lübeck Professor CXXXXX, und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. SXXXXX, die übereinstimmend den ursächlichen Zusammenhang der Beschwerden des Klägers mit dem Unfall vom Januar 1952 nicht für wahrscheinlich hielten, durch Urteil vom 13. Januar 1955 abgewiesen. Mit der Berufung hiergegen hat der Kläger geltend gemacht, daß die Folgen seines Unfalls vom 31. Januar 1952 noch nicht als beseitigt angesehen werden könnten. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig den Facharzt für Neurologie Prof. Dr. SXXXXX als Sachverständigen gehört. Auch er verneinte nach den Unterlagen die Wahrscheinlichkeit, daß der Unfall vom Januar 1952 einen Dauerschaden zur Folge hätte. Er bemängelte, daß die klinisch-



neurologischen Untersuchungsmethoden beim Kläger nicht erschöpfend angewandt worden seien. Dadurch sei die Begutachtung erschwert.

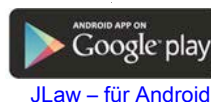
Der Kläger hat daraufhin beantragt, hilfsweise ein neurologisches Gutachten zur Zusammenhangsfrage und zur Höhe der MdE., äußerstenfalls ein solches Gutachten von Prof. Dr. SXXXXXX, Lübeck, gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzuholen.

Das LSG. hat durch Urteil vom 25. März 1955 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nach der übereinstimmenden Ansicht der ärztlichen Sachverständigen durch Folgen des Arbeitsunfalls vom 31. Januar 1952 nicht mehr um mindestens 20 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. In dieser Höhe sei er durch die gesamten bei ihm festgestellten Schäden einschließlich der Kriegsdienstbeschädigung (Unfall in der Kriegsgefangenschaft) in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Auf etwaige vom Unfall im Januar 1952 herrührende Beschwerden entfalle daher nur ein unwesentlicher Bruchteil der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit, der für sich keinen selbständigen Rentenanspruch begründen könne. Der frühere Unfall habe überdies eine schwere Hirnerschütterung mit mindestens 1 1/2-tägiger Bewusstlosigkeit zur Folge gehabt. Die Frage der Abgrenzung der Folgen aus den beiden Unfällen bedürfe daher entgegen der Auffassung des Prof. Dr. SXXXXXX keiner weiteren Klärung durch anderweite Begutachtung. Deshalb habe auch kein Anlaß bestanden, dem Antrag nach § 109 SGG stattzugeben, zumal da ihn der Kläger grobfahrlässig verspätet gestellt habe und die Anhörung des Arztes nur eine unnötige Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt haben würde.

Gegen das am 14. Juli 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. August 1955 Revision eingelegt und sie nach Fristverlängerung am 24. September 1955 begründet. Er rügt wesentliche Verfahrensmängel. Das LSG. habe den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt, die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und gegen die Vorschrift des § 109 SGG verstoßen. Er führt aus: Das LSG. habe die Gutachten des Prof. Dr. DXXXXXX seiner Entscheidung nicht zugrunde legen dürfen, da dieser den Inhalt der Akten des Versorgungsamtes (VersorgA.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lübeck nicht berücksichtigt habe. Aus ihnen ergebe sich, daß von dem früheren Unfall her keine Folgen mehr vorhanden und daher die noch bestehenden Beschwerden ausschließlich auf die im Januar 1952 erlittenen Kopfverletzungen zurückzuführen seien. Prof. Dr. XXXXXX habe außerdem die bei einer Hirnerschütterung erforderlichen besonderen Untersuchungsmaßnahmen unterlassen, obwohl sich der Kläger für deren Vornahme zur Verfügung gestellt habe. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf, den Antrag aus § 109 SGG verspätet gestellt zu haben. Die gutachtliche Anhörung des Prof. Dr. SXXXXX habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. für den Fall beantragen müssen, daß das Gericht von sich aus kein weiteres ärztliches Gutachten für erforderlich hielt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise

sie zurückzuweisen,

äußerstenfalls

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Da sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen ist, findet sie nur statt, wenn sie auf die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder auf eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem Arbeitsunfall (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) gestützt wird und der gerügte wesentliche Verfahrensmangel oder die gerügte, in § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG angeführte Gesetzesverletzung auch vorliegt (BSG. 1 S. 150). Der Kläger hat nur die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften geltend gemacht. Die Rüge,

LSG. habe gegen § 109 SGG verstoßen ist, ist nicht begründet.



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nach § 109 SGG muß auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden; das Gericht kann der Antrag ablehnen, wenn durch dessen Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

Das Gericht hat unabhängig von einem Antrag nach § 109 SGG die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) und die hierzu nötigen Maßnahmen zu treffen (§ 106 SGG). Daneben haben aber die in § 109 SGG bezeichneten Prozeßbeteiligten das Recht, zusätzlich zu den Ermittlungen des Gerichts die gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes zu verlangen, der ihr besonderes Vertrauen genießt. Das Gericht muß den benannten Arzt als Gutachter im Sinne des § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit §§ 402 ff. der Zivilprozeßordnung hören. Insoweit bedeutet § 109 SGG für das Gericht die Einschränkung der Befugnis, eine ihm spruchreif erscheinende Sache zu entscheiden und bei deren weiterer Aufklärungsbedürftigkeit einen ärztlichen Sachverständigen frei auszuwählen. § 109 SGG enthält eine zwingende Verfahrensvorschrift (SozR. SGG § 109 Bl. Da 1 Nr. 1). Ein Verstoß hiergegen stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Richter der Tatsacheninstanz kann zwar einen Antrag nach § 109 SGG auch dann ablehnen, wenn die zu entscheidende Frage nicht von einer medizinischen Beurteilung der Verhältnisse abhängt; denn nach allgemeinen, auch für das Sozialgerichtsverfahren geltenden prozeßrechtlichen Grundsätzen können nur solche Tatsachen Beweisgegenstand sein, die für den Rechtsstreit überhaupt von Bedeutung sein können (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1 S. 244 y); nicht aber darf die Ablehnung mit der Begründung geschehen, das Gericht sei davon überzeugt, daß die Beweisfrage keiner Klärung weiter bedürfe. Andernfalls würde das den Beteiligten durch § 109 SGG eingeräumte Recht, das Gutachten eines Arztes ihres Vertrauens zu beschaffen, hinfällig gemacht werden.

Im vorliegenden Falle sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, welche die Ablehnung des Antrages auf Anhörung des Prof.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



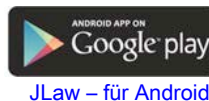
Dr. SXXXXXX als Sachverständigen rechtfertigen könnten. Daß dieser Arzt im Termin zur Berufungsverhandlung bereits kurz zu Wort gekommen war, stand der Berechtigung des Antrages nicht im Wege; denn dem Kläger kam es begreiflicherweise darauf an, von Prof. Dr. SXXXXXX ein erschöpfendes Gutachten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bis dahin unterlassenen speziellen Untersuchungsmethoden zu erhalten. In dieser Hinsicht sind auch von keiner Seite Bedenken erhoben worden. Es ist grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, daß der Kläger den Antrag erst in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. gestellt hat (vgl. Brackmann a.a.O., S. 244 x).

Die beantragte fachärztliche Begutachtung durch Prof. Dr. SXXXXXX ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles von Bedeutung; denn es handelt sich um die Feststellung der Auswirkung und Abgrenzung von Hirnschädigungsfolgen der beiden Unfälle des Klägers. Mit seinem Antrag bezweckte er, durch die weitere Begutachtung das Urteil eines Sachverständigen darüber zu erhalten, ob alle bestehenden Beschwerden ausschließlich auf die am 31. Januar 1952 erlittene Kopfverletzung mit der Folge einer rechtserheblichen Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit zurückzuführen seien. Diesem Antrag hätte das LSG. entsprechen müssen. Es dürfte sich daran nicht durch die Erwägung gehindert sehen, daß von dem beantragten Gutachten keine Änderung in der Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu erwarten wäre.

Soweit das LSG. die Ablehnung des Antrages auch damit begründet hat, daß er grobfahrlässig verspätet gestellt worden sei und nur eine unnötige Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt haben würde, hat es das ihm gemäß § 109 Abs. 2 SGG eingeräumte freie Ermessen in der Entscheidung über den Antrag überschritten. Wie aus der Sitzungsniederschrift über den Gang der Berufungsverhandlung ersichtlich ist, hat der Kläger den Antrag im Anschluß an die Anregung gestellt, hilfsweise ein neurologisches Gutachten einzuholen. Anlaß hierzu hatte ihm offensichtlich die unmittelbar vorher abgegebene gutachtliche Äußerung des Prof. Dr. SXXXXXX darüber gegeben, daß die klinisch-neurologischen Untersuchungsmethoden im vorliegenden Falle nicht erschöpft seien und deshalb die bisherige Begutachtung hinsichtlich der schwer zu entscheidenden Fragen des ursächlichen Zusammenhangs der Beschwerden sowie ihre Abgrenzung von den Folgen des früheren Unfalls nicht genügend "fundiert" sei. Unter diesen Umständen bot das Gesetz dem LSG. keine Handhabe, den Antrag aus Ver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schulden des Klägers im Sinne des § 109 Abs. 2 SGG abzulehnen. Daß der Antrag ausdrücklich nur hilfsweise, nämlich für den Fall gestellt werden sollte, daß das LSG. von Amts wegen keine weitere Begutachtung für erforderlich hielt, berührt seine Statthaftigkeit nicht (vgl. Brackmann a.a.O., S. 244 x).

Da hiernach das LSG. dem Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung entgegen der zwingenden Vorschrift des § 109 SGG nicht entsprochen hat, leidet schon deshalb das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Einer Prüfung der weiteren Verfahrensrügen bedurfte es sonach nicht.

Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf diesem wesentlichen Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 2 SGG). Wenn ihn das LSG. vermieden hätte, würde es möglicherweise zu Gunsten des Klägers entschieden haben. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß ein auf das Ergebnis einer gründlicheren Untersuchungsmethode gestütztes ärztliches Gutachten zu einer anderen Beurteilung der Unfallfolgen und ihres Einflusses auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers führen kann. Diese Möglichkeit genügt für die Annahme des gemäß § 164 Abs. 2 SGG erforderlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung des Verfahrensrechtes und der getroffenen Entscheidung (BSG. 2 S. 197 /2017).

Das angefochtene Urteil war daher nach § 170 Abs. 2 SGG aufzuheben. Das Bundessozialgericht konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die erforderliche Einholung des nach § 109 SGG beantragten Gutachtens eine Tatsachenfeststellung betrifft, die im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden kann. Die Sache mußte deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Bei der erneuten Prüfung des Falles wird das LSG. unter Heranziehung der einschlägigen Akten des VersorgA. Lübeck bei der Bemessung des Grades der MdE. auch die Gesundheitsschädigung zu berücksichtigen haben, die von dem früheren Unfall des Klägers herrührt (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 106, Anm. 4 zu § 559 a der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Außerdem wird erforderlichenfalls im Hinblick auf § 559 a Abs. 3 u. 4 RVO zu beachten sein, daß die Gewährung einer Rente auf



Grund des Rechts der sogenannten kleinen Renten unter Berücksichtigung der hierzu in der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 5. April 1939 aufgestellten Grundsätze (AN. 1939 S. IV 190 Nr. 5286 = EuM. 44 S. 257) in Betracht kommen kann.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG. in seinem abschließenden Urteil zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)